



Verein Skiheimgesellschaft Bergfrieden, Ebikon

STATUTEN

des Vereins

Skiheimgesellschaft Bergfrieden Ebikon

nachträglich SGBE genannt

1. Grundsatz und Name

Artikel 1

Unter dem Namen „Skiheimgesellschaft Bergfrieden Ebikon“ (SGBE) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

2. Sitz

Artikel 2

Die Skiheimgesellschaft hat ihren Sitz in Ebikon.

3. Zweck

Artikel 3

Die Skiheimgesellschaft bezweckt den Betrieb und Unterhalt des Ski- und Ferienhauses Bergfrieden ob Wiesenberg, Gemeinde Dallenwil im Kanton Nidwalden.

Das Ferienhaus soll in erster Linie den Bedürfnissen der Vereinsmitglieder dienen.

4. Mitgliedschaft

Artikel 4

Vereinsmitglieder der Skiheimgesellschaft Bergfrieden Ebikon können werden:

Natürliche Personen, die Interesse am Skihaus Bergfrieden bekunden und bereit sind, aktiv im Verein mit zu arbeiten sowie im Besitz von mindestens einem Anteilschein sind. Ebenfalls als Vereinsmitglied anerkannt wird der Skiclub Ebikon (SCE) als juristische Person.

Artikel 5

Der Vorstand beantragt an der Generalversammlung die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder.

Die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder bedarf der Zustimmung von drei Viertel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen.

Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.

Artikel 6

Ein Austritt aus der SGBE kann mit einem eingeschriebenen Kündigungsschreiben erfolgen und ist an den Präsidenten zu richten – oder endet mit dem Tod.

Die SGBE ist **nicht** verpflichtet die Anteilscheine zurückzukaufen.

Kündigungstermin: 30. Juni, auf nachfolgende Generalversammlung.

5. Finanzielles

Artikel 7

Der Verein ist Eigentümerin des Hauses Bergfrieden. Das notwendige Kapital wird aufgebracht durch Anteilscheine und Darlehen. Die Anteilscheine werden in der Bilanz unter Eigenkapital aufgeführt.

Die Anteilscheine werden nicht verzinst.

Artikel 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für die Vereinsverpflichtung ist ausgeschlossen.

Artikel 9

Gewinne, Verluste

Die Einnahmen werden durch Vermietung des Hauses und Verkauf von Getränken erwirtschaftet. Ein allfälliger Betriebsgewinn wird auf die nächste Jahresrechnung übertragen.

Bei einem Verlust kann der Vorstand von jedem Mitglied pro Anteilschein einen zusätzlichen Finanzierungsbeitrag einverlangen. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt und darf Fr. 50.00 je Anteilschein pro Jahr nicht übersteigen. Dieser zusätzliche Finanzierungsbeitrag wird als Mitgliederdarlehen behandelt und in der Jahresrechnung, wie die Anteilscheine, unter Eigenkapital aufgeführt. Im Falle eines Vereinsaustrittes oder beim Tod eines Mitgliedes fällt das entsprechende Guthaben dem Verein zu. Diese zusätzlichen Finanzierungsbeiträge werden nicht verzinst. Im Falle einer Liquidation werden sie vorab ausbezahlt, das heisst, vor der Verteilung auf die Anteilscheine.

6. Anteilscheine

Artikel 10

Jedes Vereinsmitglied muss mindestens einen Anteilschein erwerben. Wer einen oder mehrere Anteilscheine hat, ohne Vereinsmitglied zu sein, hat nur die auf dem Anteilschein aufgeführten Rechte und Pflichten.

Artikel 11

Die Anteilscheine lauten auf den Namen und haben keinen Nennwert. Sie enthalten Hinweise auf die Statuten.

Artikel 12

Die Anteilscheine sind frei übertragbar, bedürfen jedoch der Registrierung. Nicht registrierte Anteilscheine haben keinen Anspruch auf einen Liquiditätserlös. Der Vorstand führt ein Register aller Inhaber von Anteilscheinen. Ins Register eingetragen werden auch Nichtmitglieder.

Artikel 13

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen (zum Beispiel bei Zwangsvollstreckung) entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins Anteilscheine zurückkaufen. Der Höchstpreis wird wie folgt festgelegt:

Katasterschätzung des Grundstückes
Abzüglich Fremdkapital
Abzüglich 30%
Geteilt durch die gesamte Anzahl der Anteilscheine

Der Vorstand kann neu Anteilscheine ausgeben. Der Minimalpreis wird wie folgt festgelegt:

Gesamte Aktiven
Abzüglich Fremdkapital
Abzüglich 20%
Geteilt durch die neue Anzahl der Anteilscheine

7. Organe

Artikel 14

Organe des Vereins sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Artikel 15

Alljährlich hat eine ordentliche Generalversammlung bis spätestens Ende Juni stattzufinden. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder einberufen werden. Anträge der Mitglieder an die GV sind bis 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt durch Zirkular, mit Angabe der Traktanden. Die Einladungen sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu verschicken. Das Datum der nächsten Generalversammlung wird jeweils an der laufenden Versammlung mitgeteilt.

Artikel 16

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- e) Budget
- f) Genehmigung von Reglementen und Verträgen

Bezüglich Stimmrechts (Anteilscheine) gilt folgendes:

- a) Die Vereinsmitglieder haben für jeden Anteilschein eine Stimme, dies gilt nicht für den Skiclub Ebikon. Die 44 Anteilscheine werden an die anwesenden Skiclubmitglieder anteilmässig verteilt. Überzählige Anteilscheine verfallen für die aktuelle Generalversammlung.
- b) Wahlen und Abstimmung erfolgen in der Regel offen. Andere Formen sind durch Mehrheitsbeschluss möglich.
- c) Es gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

B. Der Vorstand

Artikel 17

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern:

Präsident, Kassier, Aktuar, Hausverwalter und Beisitzer. Der gewählte Vorstand konstituiert sich selber, ebenfalls wird der Vizepräsident bestimmt.

Artikel 18

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 19

Dem Vorstand obliegt:

- a) Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- b) Prüfung der eingereichten Anträge
- c) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) Beschlussfassung von Sonderausgaben bis Fr. 5'000.00 pro Jahr.
- e) Der Vorstand ist ermächtigt einen Kredit (Hypothek) von max. Fr. 120'000.00 auf die Liegenschaft aufzunehmen.
- f) Erledigung aller sich sonst ergebenden Vereinsangelegenheiten die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind (Organisationsreglement)
- g) Führung des Registers der Anteilscheininhaber (Art. 12)
- h) Festlegung der zusätzlichen Finanzierungsbeiträge (Art. 9)

Artikel 20

Der Vorstand besammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Sitzungsgelder werden keine entrichtet. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine pauschale Entschädigung, die von der Generalversammlung bestimmt wird.

Artikel 21

Die Amtsdauer für die Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 22

Die verbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident und Kassier. Einzelunterschrift bis Fr. 1'000.00, im Übrigen mit Kollektivunterschrift.

Im Verhinderungsfalle des Präsidenten oder des Kassiers ist der Vizepräsident an ihrer Stelle zeichnungsberechtigt.

C. Die Rechnungsrevisoren

Artikel 23

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten schriftlichen Bericht an die Generalversammlung.

8. Auflösung

Artikel 24

Sämtliche Vereinsmitglieder sind bestrebt, das in idealer Gesinnung geschaffene Werk nach bestem Wissen und Können zu erhalten. Eine Liquidation des Vereins bzw. eine Veräusserung des Ski- und Ferienhauses „Bergfrieden“ soll deshalb nur im äussersten Notfall erfolgen. Dazu bedarf es $\frac{3}{4}$ Stimmen sämtlicher Vereinsmitglieder.

Die Liquidation des Vereins ist wie folgt abzuwickeln:

- Feststellung der Vermögenswerte
- Verwertung der Aktiven
- Tilgung der Vereinsschulden
- Rückzahlung der zusätzlichen Finanzierungsbeiträge (Art. 9)
- Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinnes zu gleichen Teilen pro registriertem Anteilschein.

9. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 25

Statutenänderungen können von einer Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Artikel 26

Benützungsrrecht

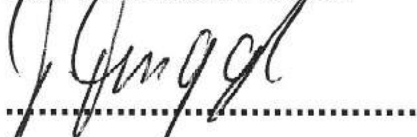
Über eine allfällige Benützung des Ferienhauses „Bergfrieden“ entscheidet der Vorstand (Hausvermietung)

10. Schlussbestimmungen

Artikel 27

Die vorstehenden Statuten werden an der Generalversammlung vom 8. April 2011 im Bergfrieden angenommen und für alle Vereinsmitglieder verbindlich erklärt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 23. Mai 2005

Der Präsident SGBE



Pius Renggli

Die Aktuarin SGBE



Ursi Vogel